

RS Vwgh 2011/4/14 2008/04/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.2011

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §80 Abs3;

1. BVergG 2006 § 80 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 80 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 80 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2008/04/0106 E 14. April 2011

Rechtssatz

Die Einbeziehung sog. Distributionskosten (diese würden dem anzubietenden Preis hinzugerechnet und sind abhängig von der Anzahl der benötigten Teilimpfungen) in die Zuschlagskriterien steht dem in der Ausschreibung genannten Billigstbieterprinzip entgegen. Durch die Einbeziehung der Distributionskosten in den Gesamtpreis würde ein Faktor Bedeutung erlangen, der die erforderliche Anzahl an Teilimpfungen widerspiegelt. Mit den Distributionskosten wird daher im vorliegenden Fall ein Qualitätskriterium in die Zuschlagskriterien einbezogen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008040104.X04

Im RIS seit

18.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at